

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung UW Mürow Oberdorf“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 6. Oktober 2021

Die Umspannwerk Mürow-Oberdorf II GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Mürow im Landkreis Uckermark das Umspannwerk Mürow Oberdorf an Mast 47a der bestehenden 110-kV-Freileitung HT2041 Angermünde – Vierraden anzubinden. Dazu ist eine neue ca. 33,5 m lange 110-kV-Freileitung erforderlich. Dazu beantragte die LTB Leitungsbau GmbH im Auftrag der Umspannwerk Mürow-Oberdorf II GmbH & Co. KG die Vorprüfung nach Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Gegenstand des Antrags ist nur die Überspannung.

Die Baumaßnahme soll Anfang 2022 beginnen.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer 33,5 m langen 110-kV-Freileitung, ohne Bodeneingriff. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.